



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2016-11-01

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-6237/2016**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	14.11.2016
Stadtverordnetenversammlung	06.12.2016

---

**Titel:**

**4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 29.09.2010**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage beigefügte 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 29.09.2010.

---

**Finanzielle Auswirkungen: [ja] kostenrechnende Einrichtung**

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:**

---

**Veröffentlichungspflichtig**

---

Bürgermeisterin

---

Amtsleiter  
Gebäudeverwaltung

---

Sachbearbeiterin

---

Amtsleiter Bauhof

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Das Straßenverzeichnis, welches gemäß § 2 Absatz 1 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, wird wie folgt geändert:

#### **Lfd. Nr. 45:**

Breite Straße (Lämmergasse) ab Hausnummer 44 bis Baruther Straße

#### **von RK 2 in RK 3**

Nach Fertigstellung der Boulevardsanierung wird der Bereich der Breiten Straße (Lämmergasse) und Theaterstraße (bis Kleiner Haag) durchgängig befahrbar sein. Die Theaterstraße ist in die RK 3 eingestuft. Mit Fertigstellung der Sanierung soll der Bereich Theaterstraße (ab Kleiner Haag)/Breite Straße (bis Baruther Straße) zusammenhängend gereinigt werden (RK 3).

#### **Lfd. Nr. 205:**

Upstallweg

#### **von RK 4 in Anliegerpflicht**

Im Upstallweg ist ein Wenden des Streufahrzeuges nicht gegeben. Das Streufahrzeug muss den Upstallweg im Rückwärtsgang wieder verlassen. Hierfür ist ein zweiter Mitarbeiter als Einweiser erforderlich.

Der Upstallweg ist eine reine Anliegerstraße. Demnach sollen die Reinigung als auch der Winterdienst auf der Fahrbahn gemäß § 49a Absatz 4 Punkt 2 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) auf die Anlieger, wie bereits in mehreren Anliegerstraßen des Stadtgebietes praktiziert, übertragen werden.

Weiterhin wurde das Straßenverzeichnis um die Spalte „Reinigung Baumscheiben“ ergänzt. Hier wird klar erkennbar, wer in welchen Straßenzügen für die Reinigung der Baumscheiben verpflichtet wird (Stadt/Anlieger). Diese Klarstellung ist erforderlich, da es für den Bürger im Einzelfall unter Umständen schwierig ist, zu erkennen, ob die Baumscheibe dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist.

### **Anlagen:**

- 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 29.09.2010
- Straßenverzeichnis

Anlage 1 - 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 29.09.2010

Anlage 2 - Straßenverzeichnis mit Baumscheiben ab 2017